

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP**

Ausschussdrucksache 16(16)255 (Teil III)**

Öffentliche Anhörung zum
Entwurf des Gesetzes zur Änderung der
Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf
die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012
- Drucksache 16/5240 -

Unverlangte Stellungnahmen

Beiträge der

- Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
- Roderik Hörmann, Wirtschaftsvereinigung Stahl

Votum des VIK

**zur öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages
am 11. Juni 2007**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im
Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012
(BT-Drucksache 16/5240)**

Essen, 06. Juni 2007

Die im VIK zusammengeschlossenen Unternehmen der energiekostensensiblen Industrie aus den Branchen *Chemie, Stahl, Papier, Zement, Aluminium, Glas, Nahrungsmittel, Maschinenbau etc.* sind in hohem Maße von den Inhalten des Zuteilungsgesetzes 2012 betroffen. Da das CO₂-Emissionsbudget für die vom Emissionshandel erfassten Anlagen gegenüber der ersten Handelsperiode von 498 Mio t CO₂/a auf 453 Mio t CO₂/a sinken wird, ergeben sich für die betroffenen Unternehmen zahlreiche neue Belastungen, wie sie andere internationale Wettbewerber nicht zu tragen haben. Folgende Einzelaspekte sollten im Gesetzgebungsverfahren noch besondere Beachtung finden:

1. Teilauktionierung

Die aktuell diskutierte 10 %-Versteigerung von CO₂-Emissionsrechten wird die durch den Emissionshandel zusätzlich erhöhten Strompreise nicht absenken, sondern die ohnehin schon hohen Strompreise erneut ansteigen lassen. Sie wirkt bei effizienten Anlagen im Kern wie eine Substanzbesteuerung, d. h. eine „Straf“-Steuer für Produktionen in Deutschland und steht auch im Widerspruch zur Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung vom 11.11.2005: (*„Wir wollen die Kostenbelastung der Wirtschaft durch den Emissionshandel senken“*). Eine Versteigerung führt lediglich zu Mehreinnahmen des Staates. Die Absicht, mit dem marktwirtschaftlichen Instrument Emissionshandel die CO₂-Emissionen zu minimalen Kosten zu reduzieren, wird damit aufgegeben. Die CO₂-Versteigerung wird EU- und weltweit keine Tonne CO₂ mehr und schneller einsparen. Denn das Mengengerüst und der Zielzeitpunkt bleiben unberührt. Die Versteigerung verteuert nur den Weg zur CO₂-Reduzierung in Deutschland bzw. lässt das Staatseinkommen wachsen.

Die öffentlichen Stromversorger preisen weiterhin aufgrund des fehlenden Wettbewerbs im Strommarkt die Opportunitätskosten der ihnen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte in den Strompreis ein und werden zukünftig den Aufwand für die Versteigerung als echte Kosten einpreisen. Der Gedanke, einen Teil der Windfall-Profits durch eine Versteigerung dauerhaft abzuschöpfen, erscheint unrealistisch, denn die Stromversorger haben bereits bestimmte Renditeziele und -erwartungen „etabliert“. Sie werden versuchen, auch die Versteigerungskosten auf den Strompreis umlegen, um zumindest Erträge in Höhe ihrer bisherigen Windfall-Profits zu erhalten. Eine Versteigerung wird durch höhere Strompreise lediglich die Verbraucher treffen.

Eine Versteigerung darf auf keinen Fall die industrielle Energieversorgung treffen, auf die etwa 40 % der an die Industrie verteilten Emissionsrechte entfallen. Dieser Bereich kann die Opportunitätskosten gerade nicht einpreisen, da er als Teil der Produktion (dienender Charakter) im internationalen Wettbewerb steht und diese Kosten nicht weiter reichen kann.

Ein nach Versorgern und Industrie differenziertes Herangehen ist daher ökonomisch und ökologisch in jedem Fall geboten.

So sollten von der Auktionierung in jedem Fall effiziente

1. Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) sowie
2. Anlagen, die Prozessdampf bereitstellen und deren Hauptgeschäftszweck die Energieversorgung zur Herstellung industrieller Güter ist,

befreit werden. Schließlich will die Politik ja gerade klimaschutzoptimierte KWK-Anlagen (Wirkungsgrade bis 90 %) bewusst fördern. Ferner sind Prozessdampfanlagen geradezu ein Kennzeichen für höchst effiziente Energiebereitstellungssysteme in der wettbewerbs-sensiblen Industrie.

Da der Schienenverkehr heute der einzige Verkehrsträger ist, der vom CO₂-Emissionshandel betroffen ist, sollte dessen Wettbewerbsposition ebenfalls nicht durch die energiekostensteigernde Wirkung einer Auktionierung verschlechtert werden.

2. Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen

Das ZuG 2012 wird KWK-Anlagen besser mit Emissionsrechten ausstatten als Anlagen zur getrennten Erzeugung von Strom und Wärme. Andererseits setzt die diskutierte Versteigerung von Zertifikaten negative Anreize, da sie die Vorteile des „Doppelten-Benchmarks“ aufzehrt. Da KWK-Anlagen ebenfalls der anteiligen Kürzung unterliegen, wären diese Anlagen – obwohl effizient und klimaschonend – nach dem jetzigen Entwurf belastet. Nach augenblicklicher Einschätzung wäre sogar die Hälfte der KWK-Anlagen von der anteiligen Kürzung betroffen.

Sowohl der Effizienzstandard für die Stromerzeugung aus Gas als auch aus Kohle orientiert sich an den Wirkungsgraden neuester Großkraftwerke mit einer thermischen Leistung über 300 MW. Speziell beim Gas lässt sich diese Effizienz nur in einem Gas-/Dampfturbinen-

Prozess erreichen. Vor allem die kleineren KWK-Anlagen mit thermischer Leistung bis 100 MW mit klassischem Dampfkessel und nachgeschalteter Dampfturbine sind nicht in der Lage, einen elektrischen Wirkungsgrad von 55 % zu erreichen. Moderne gasbefeuerte Dampfkessel mit Dampfturbine werden deshalb mit Zertifikaten unterausgestattet.

Zwar werden effiziente KWK-Anlagen nach den Kriterien des ZuG 2012 i.d.R. belohnt. Dies reicht aber bei weitem nicht aus, um eine Modernisierung oder Erweiterung anzustoßen. Zum Teil werden diese Emissionsberechtigungen innerhalb der Unternehmen für den Zukauf bei reiner Wärmeerzeugung „aufgezehrt“. Denn betriebsbedingt kann nicht immer ein vollständig synchronisierter KWK-Prozess stattfinden.

Um einen Anreiz zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung zu leisten, sollten KWK-Anlagen generell von der anteiligen Kürzung und der diskutierten Versteigerung befreit werden.

3. Benchmarks

Das Zwei-Benchmarksystem ist zwar nicht fehlerfrei, hat sich aber in der ersten Handelsperiode als praktikabel erwiesen. Die starre Fokussierung entweder auf Gas- oder Kohle-Benchmark wird durch die Regelungen in § 7 Abs. 2 sowie Anh. 3 Teil B ZuG 2012 etwas gemildert. Zur Vermeidung widersprüchlicher Regelungen im Immissionsschutz und Klimaschutz wird empfohlen, dass § 7 Abs. 2 auch für alte sowie neue Neuanlagen (§§ 8 und 9) Anwendung findet, damit die in der Industrie häufig anzutreffende Mischfeuerung von Regelbrennstoff und Produktionsreststoffen statt eines reinen Gas-Benchmarks einen Misch-Benchmark erhält.

4. Standardauslastungsfaktor

Die Standardauslastungsfaktoren sind sehr knapp bemessen. Unternehmen müssen deshalb die Möglichkeit haben, höhere Auslastungsfaktoren zu beantragen, wenn sie diesen Mehrbedarf plausibel darlegen können. Für bestehende und neue Neuanlagen (§§ 8 und 9) ist deshalb zumindest die Härtefallregelung in § 6 Abs. 6 analog anzuwenden, denn für diese Anlagen sieht das ZuG 2012 bisher keine Härtefallregelung vor.

06.06.07/Hö

Öffentliche Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012“ (BT-Drucksache 16/5240)

Antworten der Wirtschaftsvereinigung Stahl zum Fragenkatalog der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Allgemeines

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Welche Auswirkungen hat der Emissionshandel auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Europa sowie auf die Erreichung der Klimaschutzziele?

Aus Sicht der Stahlindustrie setzt das Emissionshandelssystem in seiner gegenwärtigen Ausgestaltungsvariante mit absoluten Emissionsbegrenzungen Anreize für eine Verringerung und Verlagerung der Produktion ins außereuropäische Ausland, da die Zuteilung nicht mit der Produktion korrespondiert. Derselbe Mechanismus führt auch zum Kalkül der Einpreisung von Opportunitätskosten in die Strompreise. Um wettbewerbsfähige Standortbedingungen zu erhalten und einen Anreiz für die Teilnahme außereuropäischer Staaten am Emissionsrechtehandel zu schaffen, plädiert die Stahlindustrie spätestens für die Zeit nach 2012 für eine Änderung der Emissionshandels-Richtlinie. Für die energieintensive Industrie sollten dabei eine auf die Eigenschaften der einzelnen Branchen zugeschnittene Teilnahme am Emissionshandel ermöglicht werden, bei der sich die Zuteilung nach europaweiten spezifischen Emissionsstandards und der Entwicklung der Produktion richtet. Auf diese Weise würden ausschließlich Anreize für Effizienzsteigerungen, aber nicht für Produktionsverlagerungen gesetzt. Die europäische Stahlindustrie hat dazu einen Vorschlag entwickelt. Das Problem der Einpreisung von Opportunitätskosten in die Strompreise sollte mittelfristig ebenfalls durch eine ex-post-Anpassung der Zuteilung im Stromsektor gelöst werden.

2. Wie werden die Preisbildungsmechanismen für Emissionszertifikate bewertet?

3. Welche Auswirkungen hat der Emissionshandel bisher auf die Energiepreise gehabt?

Die Einpreisung kostenloser Zertifikate zum Marktpreis in den Strompreis hat die Großhandelspreise seit Einführung des Emissionsrechtehandels um rund 30 Prozent in die Höhe getrieben und damit den Strombezug der Stahlindustrie massiv verteuert. Dieser Effekt ist durch den Preisverfall am Zertifikatemarkt vorübergehend etwas gemildert

worden. Da der CO₂-Preis aber durch die Verknappung der Gesamtbudgets ab 2008 wieder ansteigen wird, bleiben die Strompreissteigerungen langfristig bestehen. Dieses Problem kann gelöst werden, indem im Rahmen des Richtlinien-Reviews im Stromsektor eine ex-post-Anpassung nach oben und unten eingeführt wird.

- 4. Welches Preisniveau setzt Anreize zur Reduzierung von Kohlendioxidemissionen?**
- 5. Sind die in den nicht emissionshandlungspflichtigen Bereichen der privaten Haushalte, des Verkehrs und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen unternommenen Schritte und vorgesehene Maßnahmen ausreichende Beiträge zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen?**
- 6. Welche Rolle haben bislang die internationalen Projektmechanismen CDM und JI gespielt?**
- 7. Werden die Änderungen des ProMechG dazu beitragen, CDM- und JI-Projekte stärker von deutschen Unternehmen durchführen zu lassen?**

Fragen der Fraktion der SPD

- 1. Erfüllt das ZuG 2012 die allgemeinen Kriterien gemäß Artikel 9 der Richtlinie und werden die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie korrekt angewendet?**
- 2. Sind alle Vorgaben der EU-Kommission aus deren Entscheidung vom 29.11.2006 zum deutschen NAP 2 ausreichend umgesetzt?**

Die Entscheidung der EU-Kommission vom 29.11.2006 sieht vor, dass die Bundesrepublik eine verbindliche und vollständige Liste der am Emissionsrechtehandel teilnehmenden Anlagen einreichen muss. Da die Formulierungen im zur Änderung vorgesehenen Anhang I des TEHG keine endgültige Sicherheit geben, welche konkreten Anlagen aus der Weiterverarbeitung der Stahlindustrie ab 2008 zusätzlich dem Emissionsrechtehandel unterfallen, sollte diese Liste den Anlagenbetreibern bereits deutlich vor Beginn des Antragsverfahrens zur Verfügung gestellt werden. Dadurch würde für die Anlagenbetreiber die notwendige Rechtssicherheit hergestellt. Im Antragsverfahren der ersten Handelsperiode hat das Fehlen einer verbindlichen Anlagenliste große Unsicherheiten und unnötige Kosten verursacht.

- 3. Ist durch die Regelungen im ZuG 2012 sichergestellt, dass Deutschland seine Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls einhalten kann?**

Nach den Vorschriften der Richtlinie ist den Mitgliedstaaten die Aufgabe übertragen, das jeweilige Gesamtbudget für Zertifikate festzulegen. Faktisch jedoch hat die Kommission über ihre Prüfungsbefugnis der Nationalen Allokationspläne eine große Einflussmöglichkeit. Die Stahlindustrie vertritt die Auffassung, dass die Kommission die nationalen Allokationspläne prüfen und faktisch auch eine Gesamtmenge der Zertifikate festlegen dürfte, dass aber diese Gesamtmenge nicht dazu führen darf, dass von Deutschland Maßnahmen gefordert werden, die über die Verpflichtung aus dem Burden-Sharing-Agreement hinaus gehen. Die Kürzung des industriellen Budgets auf 453 Millionen Ton-

nen führt insgesamt zu einer Treibhausgasminderung um 23,4 % bis 2012 und geht damit deutlich über das zur Erfüllung des Burden-Sharing-Ziels erforderliche Maß hinaus.

4. Enthalten die im ZuG 2012 vorgesehenen Zuteilungsregeln ausreichend Impulse für neue, klimafreundliche Technologien und ist das Potenzial von Emissionsquellen zur Emissionsverringerung ausreichend berücksichtigt ?

Die prozessbedingten Emissionen der Stahlindustrie weisen keine Minderungspotenziale auf. Um deren Berücksichtigung unkompliziert zu handhaben, ist für die Industrie ein moderater pauschaler Erfüllungsfaktor von 1,25 % eingeführt worden. Dies ist aus Sicht der Stahlindustrie eine vertretbare Vorgehensweise, auch wenn sichergestellt werden muss, dass die prozessbedingten Emissionen auch in den späteren Handelsperioden identifiziert werden können und entsprechend ausgestattet werden. Prozessbedingte Emissionen können ohne eine Einschränkung der Produktion nicht verringert werden. Die für den Emissionshandel konstitutive Wahlmöglichkeit zwischen dem Kauf von Zertifikaten und einer Verringerung der CO₂-Emissionen durch Brennstoffsubstitution oder Effizienzsteigerung ist für diese Emissionen nicht gegeben.

5. Wie beurteilen Sie die Regelungen im ZUG 2012 im Vergleich zu den Regelungen in anderen EU-Mitgliedsländern?

6. Ist die Differenzierung der Zuteilungsmethoden zwischen den Sektoren Energie und Industrie sachgerecht?

Durch den Erfüllungsfaktor der Industrie von 1,25 % werden die unverminderbaren prozessbedingten Emissionen der energieintensiven Industrie und ihre globale Wettbewerbssituation berücksichtigt. Die Stromwirtschaft steht nicht im Wettbewerb insbesondere zum außereuropäischen Ausland und hat durch Wirkungsgradsteigerungen bei Kraftwerken oder einen Fuel Switch allgemein höhere Potenziale der CO₂-Minderung. Deshalb ist die Differenzierung der Belastungen gerechtfertigt.

7. Wie beurteilen Sie die von den Sektoren Energie und Industrie insgesamt zu erbringenden Minderungsbeiträge?

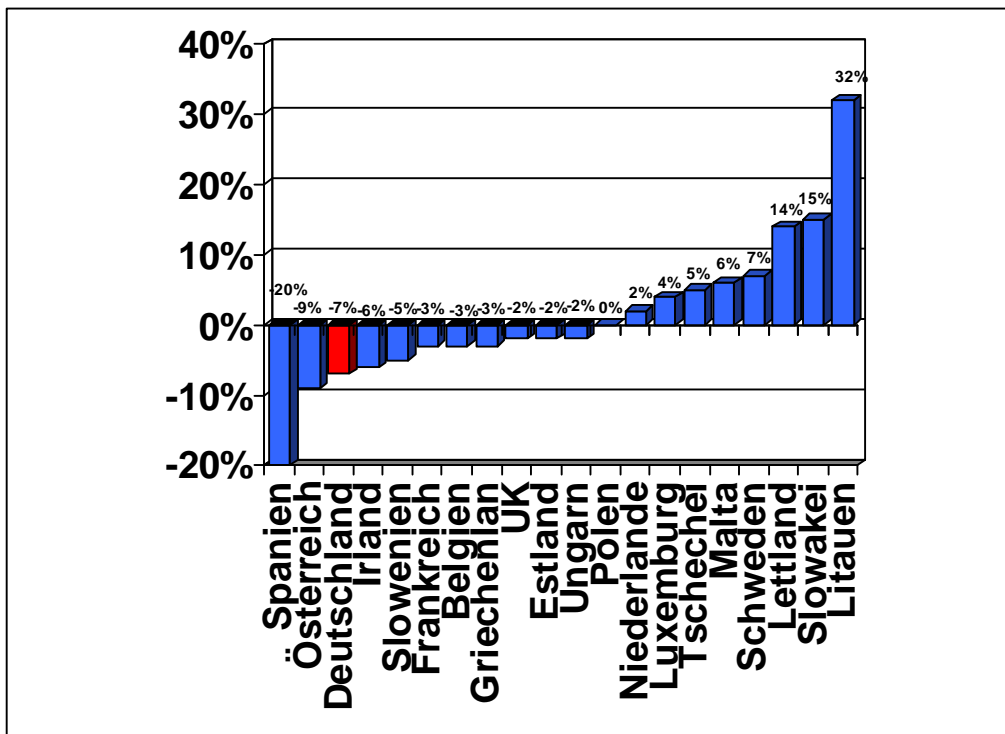
Die Kürzung des industriellen Budgets auf 453 Millionen Tonnen geht weit über das zur Erfüllung des Burden-Sharing-Ziels erforderliche Maß hinaus. Hier hat sich die EU-Kommission gegenüber der Bundesregierung durchgesetzt, die die Forderungen der EU-Kommission ursprünglich zu Recht für überzogen hielt. Dies zeigt sich daran, dass der Emissionshandelssektor in Deutschland nun im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten mit die höchsten Reduktionsverpflichtungen trägt, obwohl Deutschland nur wenige Prozentpunkte von der Erfüllung seiner Burden-Sharing-Verpflichtung entfernt ist. In dieser Situation darf nicht noch zusätzlich eine Versteigerung von Emissionsrechten eingeführt werden, die einer zusätzlichen Reduktionsverpflichtung gleichkommt.

8. Bei welchen Regelungen außerhalb der Mengenplanung und der Zuteilungsregelungen sehen Sie noch dringenden Handlungsbedarf?

Fragen der Fraktion DIE LINKE.

1. Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf mit Blick auf die von der Bundesregierung angestrebte klimapolitische Vorreiterrolle in Europa? Wie fällt der Vergleich mit den Zuteilungsplänen anderer EU-Mitgliedsstaaten aus, beispielsweise dem Großbritanniens?

Mit einer effektiven Minderungsverpflichtung gegenüber 2005 von 7 % weist der deutsche NAP-II nach Spanien und Österreich die höchsten Reduktionsverpflichtung in der EU auf, siehe Abbildung. Großbritannien liegt mit einer Kürzung um 2 % im europäischen Mittelfeld.



Abgeleitete effektive Minderungsziele aus den bisher genehmigten NAP-II gegenüber den Emissionen des Jahres 2005 inklusive Einbeziehung der Neuanlagen, Quelle: EU-KOM, 03/07, eigene Berechnungen der WV Stahl

Es ist aber zu berücksichtigen, dass Spanien und Österreich auch noch 30 Prozent und mehr von ihren Burden-Sharing-Zielen entfernt liegen. Deutschland hingegen ist im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten nur wenige Prozentpunkte von seinem Burden-Sharing-Ziel entfernt.

2. **Wie beurteilen Sie die klimapolitische Wirkung der ersten Emissionshandelsphase und welche Faktoren haben wesentlich zu diesem Ergebnis beigetragen?**
3. **Wurde durch die Verteilungswirkungen der Zuteilung der Emissionszertifikate in der ersten Handelsphase ein Strukturwandel in der Energiewirtschaft befördert oder gehemmt?**

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. **Welche Rolle nimmt der Emissionshandel auf Basis des vorliegenden Gesetzentwurfes im Rahmen der nationalen Klimaschutzpolitik ein? Welche klimapolitischen Konsequenzen ergeben sich im Lichte dieses Gesetzentwurfes - vor dem Hintergrund der notwendigen Klimaschutzziele Deutschlands (- 40 % bis 2020) - für andere Bereiche außerhalb des Emissionshandels?**
2. **Werden mit diesem ZuG 2012 ausreichende Impulse für eine ökologische Innovationsoffensive und für Investitionen in moderne, klimafreundliche Technologie gesetzt?**

Mengenplanung

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. **Wie wird die Ersetzung der Zuteilungsregeln des ZuG 2007 durch die Regelung des ZuG 2012 bewertet?**

Nach dem Gesetzentwurf für das Zuteilungsgesetz 2012 sollen die Regelungen aus dem ZuG 2007, die über die erste Handelsperiode hinaus gehen, durch die Regelungen dieses Gesetzes ersetzt werden. Bei Anlagen, für die nach § 11 Abs. 1 ZuG 2007 (zusätzliche Neuanlagen) ein Erfüllungsfaktor 1 für 14 Jahre vorgesehen war, findet sich keine Fortführungsregelung im Entwurf des ZuG 2012. Dies bedeutet, dass Anlagenbetreiber, die im Vertrauen darauf, dass ihnen 14 Jahre lang Emissionsrechte ohne die Anwendung eines Erfüllungsfaktors zur Verfügung gestellt werden, diesen Anspruch für den Zeitraum ab 2008 nicht mehr haben. Die Streichung von Zuteilungsgarantien aus dem ZuG 2007 verstößt gegen das Rückwirkungsverbot und ist daher rechtswidrig. Der von der Europäischen Kommission geltend gemachte Verstoß gegen Beihilferecht durch die Fortführung der Zuteilungsgarantien liegt nicht vor und zwingt daher den deutschen Gesetzgeber nicht zu einem solchen Handeln.

2. **Welche Auswirkungen hat das ZuG 2012 auf die Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen?**
3. **Ist die Reserve ausreichend mit Emissionszertifikaten ausgestattet?**
4. **Ist es sinnvoll, Berechtigungen, die in Folge der Aufhebung oder Änderung von Zuteilungsentscheidungen zurückgegeben werden, in die Reserve fließen zu lassen?**

5. Ist es geboten, die Reserve sowohl für Zuteilungen an Neuanlagen als auch für Zwecke der Erfüllung rechtskräftig festgestellter Ansprüche auf eine Erhöhung individueller Zuteilungen zu nutzen?

Fragen der Fraktion der SPD

1. Halten Sie die mit 25 Mio t/a taxierte nationale Reserve gem. § 5 ZuG 2012 für ausreichend?
2. Wie beurteilen Sie die Regelung in § 5 Abs. 5 ZuG 2012 hinsichtlich ihrer Wirkungen auf eine mögliche dritte Handelsperiode?
3. Wie beurteilen Sie die Emissionsziele für die Sektoren außerhalb des Emissionshandels (Gewerbe, Dienstleistungen, Verkehr, Haushalte)?
4. Wie beurteilen Sie die Umstellung der anteiligen Kürzung von einer linearen Kürzung (§ 4 Abs. 4 ZuG 2007) auf eine anteilige Kürzung entsprechend dem Effizienzstandard der Anlage (§ 4 Abs. 3 ZuG 2012)?
5. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Festlegung der Produktionsstandards für Braunkohle bei 990 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde Nettostromerzeugung nach Anhang 5 Nr. 2 a. bb) ZuG 2012-Entwurf?
6. In welchem Umfang werden nach Ihrer Einschätzung effiziente KWK-Anlagen von der anteiligen Kürzung betroffen sein?

Fragen der Fraktion DIE LINKE.

1. Liegt die vorgesehene Emissionsobergrenze (*cap*) Ihrer Meinung nach auf einem Pfad, welcher perspektivisch ohne größere Sprünge ermöglicht, dass Deutschland bis zum Jahr 2020 seinen Treibhausgasausstoß gegenüber 1990 um zirka 40 Prozent reduzieren kann, und dass dabei die anderen Sektoren angemessen, aber nicht übermäßig Minderungslasten übernehmen müssen?
2. Ist die Reserve für Neuanlagen mit Blick auf die Kraftwerksplanung, wie sie sich in den einschlägigen Listen von VDEW und Bundesnetzagentur widerspiegelt, ausreichend ausgestattet?
3. Der Zukauf von Emissionszertifikaten aus dem Ausland über die projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls, Joint Implementation (JI) und Clean Development Mechanism (CDM), soll im ZuG 2012 in einem größerem Umfang als in der ersten Handelsperiode erlaubt werden. Betreiber dürfen nunmehr nicht nur 12 sondern 20 Prozent ihrer Zuteilungsmenge in Form von Gutschriften aus CDM und JI abrechnen. Dies könnte Gefahren für den Klimaschutz beinhalten, sofern durch den erhöhten Druck auf preiswerte Auslandsprojekte auch Zertifikate für Projekte ausgestellt werden, die nicht oder nicht im bescheinigten Umfang zusätzlichen Klimaschutz liefern. Wandern aber „faule“ Gutschriften auf den europäischen Emissionshandelsmarkt, führen sie in Eu-

ropa zu einem Mehrausstoß an Treibhausgasen, welcher nicht durch echte Minderungen beispielsweise in Asien oder Lateinamerika gedeckt ist.

- a) Wie real und wie hoch ist Ihrer Meinung nach die eben beschriebene Gefahr?
- b) Wie schätzen Sie die Qualität der bisherigen CDM- oder JI-Projekte hinsichtlich ihrer Additionalität und ihres Beitrags zur Nachhaltigen Entwicklung des Gastlandes ein?
- c) Halten Sie die entsprechend des Kyoto-Protokolls verankerten Kontrollmechanismen und -instanzen zur Sicherstellung der ökologischen Integrität des CDM- und JI-Mechanismus für ausreichend und in der Praxis erfolgreich?
- d) Wie liegt Quote von 20 Prozent im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten, und welche Höhe halten Sie für angemessen?

Die Stahlindustrie hält eine möglichst unbeschränkte Höhe angemessen, weil die Kosteneffizienz der Klimavorsorge um so größer ausfällt, je stärker auch die Minderungspotenziale im außereuropäischen Ausland einbezogen werden. Die Quote von JI- und CDM-Projekten in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten nur an der Nutzungsobergrenze für die Anlagenbetreiber zu messen, wäre zu kurz gesprungen, da viele Mitgliedstaaten anders als Deutschland in ihrer nationalen Klimastrategie durch den staatlichen Zukauf von Projekten das Emissionshandelsbudget absichern.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf gesichert, dass auch die anderen Sektoren (insbesondere Verkehr und private Haushalte) ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten? Wie kann ggf. sichergestellt werden, dass diese Sektoren angemessene Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels leisten? Sollten im ZuG 2012 neben der Gesamtmenge und den Allokationsregeln auch Ziele für die anderen Makrosektoren festgelegt werden?
2. Ist die Höhe der geplanten Reserve (§ 5) ausreichend? Welche Wirkung und welche Konsequenzen hätte eine zu geringe Reserve, insbesondere auf potenzielle Neuinvestoren?

Zuteilungsregeln

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Ist eine entgeltliche Zuteilung von Emissionszertifikaten mit den Anforderungen des Grundgesetzes zu vereinbaren?
2. In welchem Umfang - bezogen auf die einzelne Anlage und die Zuteilungsmenge insgesamt - dürfen nach den Vorgaben der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 Emissionszertifikate entgeltlich zugeteilt werden?
3. Was sind die Vor- und Nachteile einer entgeltlichen Zuteilung eines Teils der Emissionszertifikate?

Die Stahlindustrie lehnt eine Versteigerung von Emissionsrechten ab. Eine Verpflichtung der Energieversorger, künftig zehn Prozent ihrer Emissionsrechte vom Staat kostenpflichtig zu ersteigern, würde den massiven Anstieg der Strompreise infolge des Emissionsrechtehandels nicht rückgängig machen, sondern sogar zementieren. Zusätzliche ökologische Lenkungseffekte gegenüber der kostenlosen Zuteilung sind nicht erkennbar. Die Abschöpfung der „Windfall Profits“ dient ausschließlich fiskalischen Zwecken und sind gleichbedeutend mit einer Steuererhöhung.

Erst recht würde eine Versteigerungspflicht die internationale Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrien wie der Stahlindustrie massiv schwächen.

4. Darf eine entgeltliche Zuteilung eines Teils der Berechtigungen auf den Energiesektor beschränkt werden?

Eine Ausweitung der entgeltlichen Zuteilung auf die energieintensive Industrie würde deren Wettbewerbsfähigkeit massiv schwächen. Gegenüber dem Ausland, das derartigen Kostenbelastungen nicht unterliegt, wäre damit eine wettbewerbsfähige Produktion nicht mehr möglich, obwohl gerade die Stahlerzeugung in Deutschland auf im weltweiten Vergleich ökologisch höchstem Niveau erfolgt. Vielmehr handelte sich letztlich – da es keine entsprechenden Minderungsoptionen gibt - um eine zusätzliche Besteuerung der Produktion.

5. Kann eine Versteigerung auf große Kraftwerksbetreiber beschränkt werden?

6. Werden durch eine entgeltliche Zuteilung Windfall-Profits der Energiewirtschaft abgeschöpft werden können?

7. Welche anderen Ansätze zur Abschöpfung der Windfall Profits sind möglich?

Statt einer Abschöpfung der Windfall Profits sollte deren Entstehung durch eine Änderung des Anreizsystems verhindert werden. Die Review der Emissionshandels-Richtlinie für die Zeit nach 2012 bietet die Möglichkeit, im Stromsektor eine ex-post-Anpassung der Zuteilung an die Produktion einzuführen. Diese Regelungen würden verhindern, dass für die letzte Kilowattstunde Strom in vollem Umfang Emissionsrechte zugekauft werden müssten und diese somit zum Marktwert in den Strompreis einfließen. Stattdessen würden nur die tatsächlichen Kosten im Umfang der Abweichung gegenüber den Benchmarks einfließen.

8. Welche Auswirkungen hätte eine entgeltliche Zuteilung auf den Strompreis?

Der Strompreis bliebe dauerhaft hoch, und die massive Strompreiserhöhung seit Beginn des Emissionsrechtehandels um 30 Prozent würde nicht rückgängig gemacht.

9. Welche Signale werden von einer entgeltlichen Zuteilung für Neuinvestitionen im Kraftwerkspark ausgehen?

10. Können Anlagenbetreiber verpflichtet werden, an einer Versteigerung teilzunehmen?

11. **Wie muss eine Versteigerung organisiert werden, um etwa unerwünschte Preistreiber und die Ausnutzung von Nachfragemacht auszuschließen?**
12. **Kann eine Versteigerung von Emissionszertifikaten auf deutsche Anlagenbetreiber beschränkt werden oder muss diese allen europäischen Betreibern zugänglich sein?**
13. **Sollte eine entgeltliche Zuteilung in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 einmalig oder zu mehreren Zeitpunkten stattfinden?**

Härtefallregelung

1. **Ist die in § 6 Abs. 6 ZuG 2012 vorgesehene Härtefallregel ausreichend, unzumutbare Härten abzuwenden?**
2. **Ist es mit Blick auf das Grundgesetz, insbesondere Art. 12, 14 und 3 Abs. 1 GG, statthaft, bei Härtefällen neben dem Anlagenbetreiber selbst auch die wirtschaftlichen Folgen für ein mit diesem verbundenes Unternehmen zu berücksichtigen?**
3. **Wie wird es bewertet, die konkrete Höhe einer Härtefallzuteilung durch die Deutsche Emissionshandelsstelle bestimmen zu lassen?**
4. **Ist die Schaffung einer besonderen Härtefallregelung, § 12 ZuG 2012, im System des ZuG 2012 gerechtfertigt?**
5. **Ist die besondere Härtefallregel des § 12 ZuG 2012 geeignet, besonders belastete Unternehmen insbesondere des Mittelstands zu entlasten?**
6. **Wie ist es zu bewerten, dass sowohl Industrie- als auch Energiewirtschaftsanlagen vom Anwendungsbereich der besonderen Härtefallregelung erfasst werden?**
7. **Wird das vorgesehene Härtefallbudget von 1 Mio. Berechtigungen pro Jahr ausreichend sein?**

Kleinanlagen

1. **Ist die Mengenschwelle von 25.000 t/Jahr für die Definition von Kleinanlagen angemessen?**
2. **Ist sichergestellt, dass Kleinanlagen weder dem Erfüllungsfaktor, noch einer anteiligen Kürzung nach § 4 Absatz 4 unterliegen?**
3. **Ist die Freistellung von der Anwendung eines Erfüllungsfaktors ausreichend, kleinere Anlagen vor übermäßigen Belastungen zu bewahren?**

Benchmarks

- 1. Ist es mit Blick auf das Grundgesetz, insbesondere Art. 12, 14 und 3 Abs. 1 GG, statthaft, Anlagen der Energiewirtschaft anders als Industrieanlagen zu behandeln und einem Benchmarking sowie einer anteiligen Kürzung zu unterwerfen?**

Industrie und Energiewirtschaft weisen in Bezug auf den außereuropäischen Wettbewerb und die Minderungspotenziale bzw. mangelnden Potenzialen bei den prozessbedingten Emissionen sehr unterschiedliche Charakteristika auf, die grundsätzlich eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Der ursprünglich geplante Ansatz unterschiedlicher Erfüllungsfaktoren hätte diese Bedingung ebenso erfüllt.

- 2. Wie wird das 2-Benchmarksystem (Kohle und Gas) mit Blick auf den deutschen Energiemix und unter Gesichtspunkten der Transparenz bewertet?**
- 3. Könnte durch die Einführung eines 3-Benchmarksystems (Steinkohle, Braunkohle, Gas) das System transparenter werden?**
- 4. Wie werden die produktbezogenen Emissionswerte, insbesondere mit Blick auf die Braunkohleverstromung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen des Vorsorgegebots, bewertet?**
- 5. Ist sichergestellt, dass Anlagen, welche die beste verfügbare Technik anwenden (BAT Standard) ausreichend Emissionszertifikate erhalten?**
- 6. Ist es sachgerecht bei der Zuordnung der Benchmarks nach Anhang 3 auf den theoretisch möglichen Einsatz eines gasförmigen Brennstoffes abzustellen?**
- 7. Ist es geboten, Anlagen der Wärmeversorgung von Industriebetrieben anders zu behandeln als Kraftwerke der Stromversorgung?**
- 8. Wie wird der Mechanismus der anteiligen Kürzung der Berechtigungszuteilung an Anlagen der Energiewirtschaft bewertet?**

Weitere Zuteilungsregeln

- 1. Entsprechen die für die Berechnung des Standardauslastungsfaktors heranzuziehenden Vollbenutzungsstunden den Realitäten der jeweiligen Tätigkeiten? Falls nein, wo sind Anpassungen erforderlich?**

In Anhang 4, Teil I muss den Kokereien eine Vollbenutzungsstundenzahl von 8760 Stunden zugewiesen werden, da eine Kokerei kontinuierlich betrieben wird, weil ein Abschalten der Befeuerung von Koksöfen unweigerlich zu starken thermischen Spannungen und einer Beschädigung des Feuerfestbesatzes führen würde.

Außerdem muss berücksichtigt werden, dass es in den bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Stahlindustrie Fälle gibt, in denen einer produktionsbezogenen Beschränkung der genehmigten Kapazität eine - im Zusammenhang mit dem Emissionsrechtehandel nicht aussagekräftige - Benutzungsstundenzahl von 8760 Stunden zugeordnet wurde, obwohl in der Produktionsobergrenze bereits Stillstände und Revisionen berücksichtigt sind und diese daher bereits eine Kapazitäts-

auslastung geringer als 100 Prozent bedeutet. Um auszuschließen, dass die Kapazität mehrfach einem Auslastungsfaktor unterliegt, sollte daher diese Angabe keine Berücksichtigung finden.

2. **Sind die Regelungen zum Umgang mit Anlagenstilllegungen geeignet, Mitnahmeeffekte etwa durch einen Scheinbetrieb von Anlagen auszuschließen?**
3. **Wie wird die in Anhang 4, Ziffer II. 3 vorgesehene Möglichkeit der zuständigen Behörde bewertet, im Einzelfall von der gesetzlich vorgesehenen Zahl der Vollbenutzungsstunden abzuweichen?**

Diese Bestimmung widerspricht der Systematik des Standardauslastungsfaktors, der gezielt als Ersatz der ex-post-Anpassung eingeführt wurde. Die geplante Regelung entzieht dem Betreiber die Möglichkeit, die Zuteilung verlässlich einzuschätzen und gegenüber dem Wirtschaftsprüfer zu belegen.

Hinzu kommt, dass die Deutsche Emissionshandelsstelle ermächtigt wird, die Zahl der Vollbenutzungsstunden aufgrund von Annahmen über die Auslastung von Weiterverarbeitungskapazitäten nach eigenem Ermessen zu reduzieren. Damit liegt die Beweislast beim Anlagenbetreiber. Er wäre gezwungen, Informationen über Anlagen und Infrastrukturen offen zu legen, die dem Emissionsrechtehandel gar nicht unterliegen und daher nicht im Verantwortungsbereich der Deutschen Emissionshandelsstelle liegen. Zudem wäre ausgehend von dieser Rechtsunsicherheit mit einer Vielzahl von Streitfällen zu rechnen und das Ziel eines weniger komplexen Zuteilungsgesetzes verfehlt.

4. **Enthält § 7 ZuG 2012 genügende Anreize für die Kraft-Wärme-Kopplung?**
5. **Ist die Betrachtungsperiode von zwei Jahren bei der Beurteilung des Brennstoffmixes nach § 7 Absatz 2 ausreichend?**
6. **Setzt die Neuanlagenregelung des § 9 ZuG 2012 genügend Investitionsanreize?**

Fragen der Fraktion der SPD

1. **Wie beurteilen Sie grundsätzlich die Umstellung auf ein sog. Benchmarkverfahren für Bestandsanlagen der Energiewirtschaft?**
2. **Für Kraftwerke sind differenzierte Benchmarks für die Stromproduktion aus Kohle und Erdgas vorgesehen. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen dieser Differenzierung auf die Effizienz des Emissionshandels?**

Ein einheitlicher Benchmark für die Stromproduktion von Erdgas und Kohle würde den Betrieb von Kohlekraftwerken unwirtschaftlich machen und damit eine kostengünstige Grundlaststromquelle verdrängen, ohne dass adäquater Ersatz existiert. Weder Erdgas noch erneuerbare Energien können diese Lücke füllen, während der Ausstieg aus der Kernenergie sogar einen Zuwachs an Kohleverstromung erfordert.

3. **Das ZuG 2012 sieht keinen eigenen Benchmark für Braunkohle vor. Braunkohlekraftwerke haben also den höchsten Zukaufsbedarf an Zertifikaten. Welchen**

Einfluss hat dies nach Ihrer Einschätzung auf die Wettbewerbssituation im deutschen Strommarkt und für die Wirtschaftlichkeit von Braunkohlekraftwerken?

- 4. Wie beurteilen Sie die Zuteilungsregelungen in anderen EU-Mitgliedsländern im Vergleich zu den Regelungen ZuG 2012?**
- 5. Welche Auswirkungen haben die Zuteilungsregelungen ZuG 2012 für die Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen?**
- 6. Bei der Zuteilung für Neuanlagen ist für Braunkohlekraftwerke im Vergleich zu anderen Kraftwerken ein um 10 Prozent höherer Auslastungsfaktor vorgesehen. Entspricht diese Unterscheidung Ihrer Einschätzung über die erwartete Auslastung von Neuanlagen?**
- 7. Wie beurteilen Sie die in Anhang 4 des Zuteilungsgesetzes 2012 festgelegte Anzahl an Vollbenutzungsstunden für Neuanlagen der dort genannten Industrietätigkeiten?**

Da die Anlagen der Stahlindustrie sehr kontinuierlich betrieben werden, müssen die Vollbenutzungsstunden entsprechend hoch angesetzt werden. Für Anlagen wie die Kokereien, die kontinuierlich mit 8760 Benutzungsstunden betrieben werden, fallen sie sogar noch viel zu niedrig aus.

- 8. Wie beurteilen Sie die Besondere Härtefallregelung in § 12 ZuG 2012?**
- 9. Wie wird die Wirkung des ZuG 2012 im Hinblick auf einen Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in Deutschland eingeschätzt?**
- 10. Wie beurteilen Sie die Stilllegungsregelungen in § 10 ZuG 2012?**
- 11. Wie beurteilen Sie die Abschaffung der Malusregelung iSd. § 7 Abs. 7 ZuG 2007?**

Fragen der Fraktion der FDP

- 1. Welche Möglichkeiten sehen Sie, dem Problem der so genannten „Windfall-Profits“ oder dem „Mitnahmeeffekt“ insbesondere der Stromversorger zu begegnen, wonach von den betreffenden Unternehmen der Veräußerungswert von entgeltfrei zugeteilten Emissionsrechten in die Kalkulation der Angebotspreise der betreffenden Erzeugnisse, insbesondere in Strompreis, einkalkuliert wurde und zu entsprechenden Zusatzgewinnen geführt hat?**

Statt einer Abschöpfung der Windfall Profits sollte deren Entstehung durch eine Änderung des Anreizsystems verhindert werden. Die Review der Emissionshandels-Richtlinie für die Zeit nach 2012 bietet die Möglichkeit, im Stromsektor eine ex-post-Anpassung der Zuteilung an die Produktion einzuführen. Diese Regelungen würden verhindern, dass für die letzte Kilowattstunde Strom in vollem Umfang Emissionsrechte zugekauft werden müssten und diese somit zum Marktwert in den Strompreis einfließen. Stattdessen würden nur die tatsächlichen Kosten im Umfang der Abweichung gegenüber den Benchmarks einfließen

2. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang den Vorschlag, die Emissionszertifikate

a. anteilig oder vollständig zu versteigern, anstatt diese ohne Entgelt zu verteilen?

Die Stahlindustrie lehnt eine Versteigerung von Emissionsrechten ab. Eine Verpflichtung der Energieversorger, künftig zehn Prozent ihrer Emissionsrechte vom Staat kostenpflichtig zu ersteigern, würde den massiven Anstieg der Strompreise infolge des Emissionsrechtehandels nicht rückgängig machen, sondern sogar zementieren. Zusätzliche ökologische Lenkungseffekte gegenüber der kostenlosen Zuteilung sind nicht erkennbar. Die Abschöpfung der „Windfall Profits“ dient ausschließlich fiskalischen Zwecken und sind gleichbedeutend mit einer Steuererhöhung.

Erst recht würde eine Versteigerungspflicht die internationale Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrien wie der Stahlindustrie massiv schwächen.

b. weiterhin ohne Entgelt, allerdings auf der Basis von so genannten „Benchmarks“ zu vergeben, welche unmittelbar an tatsächlich hergestellte Menge des jeweils betreffenden Produkts (beispielsweise an die Stromproduktion) gekoppelt sind mit der Maßgabe, dass Zertifikate, welche für die tatsächliche Produktion nicht benötigt worden sind, zurückgegeben werden müssen?

Diesen Ansatz halten wir grundsätzlich für Erfolg versprechend, allerdings nur, wenn die Anpassung der Zuteilung an eine gestiegene Produktion auch nach oben erfolgt.

3. Angenommen, die Emissionszertifikate würden ganz oder teilweise versteigert, würden Sie es in diesem Fall für sinnvoll halten, dass

a. die entgeltfreie Zuteilung von Emissionsrechten bei sämtlichen dem Emissionshandel unterfallenden Anlagen ganz oder vollständig zugunsten ersteigerbarer Kontingente gekürzt wird, sollte dies auf bestimmte Anlagenbetreiber (beispielsweise die Stromversorger) beschränkt werden oder sollten diese eine überproportionale Minderung erfahren?

Die Stahlindustrie lehnt eine Versteigerung der Zertifikate ab. Auch eine Beschränkung auf die Stromversorger würde das Problem der hohen Strompreise nicht lösen und zugleich langfristig die Weichen für eine Versteigerung der Rechte auch an die Industrie stellen, mit gravierenden Folgen für den Industriestandort.

b. die Emissionsrechte vollumfänglich oder nur anteilig (und ggf. zu welchem Anteil) versteigert werden? (Gehen Sie bei Ihrer Antwort bitte davon aus, dass die rechtlichen Voraussetzungen jeweils erfüllt wären)

c. nach einem einheitlichen Verkaufs- bzw. Versteigerungsverfahren vergeben werden, welche alternativen Verfahren sind Ihnen dazu bekannt und welches würden Sie aus welchem Grund favorisieren?

d. Anlagen mit so genannten prozessbedingten Emissionen weiterhin die betreffenden Emissionsrechte ohne Entgelt erhalten und welche Art von Anlagen für Sie ggf. für eine solche Privilegierung empfehlen?

Eine Ausweitung der entgeltlichen Zuteilung auf die energieintensive Industrie würde deren globale Wettbewerbsfähigkeit massiv schwächen. Daher ist eine Versteigerung der Rechte für diese Industrie auszuschließen. Dies gilt allerdings nicht nur für die prozessbedingten Emissionen der Stahlindustrie, sondern auch für ihre energiebedingten Emissionen. Im globalen Wettbewerb spielen alle Kostenbelastungen auf bei der Produktion anfallende Emissionen eine Rolle, unabhängig von ihrer Art. Gegenüber dem Ausland, das derartigen Kostenbelastungen nicht unterliegt, wäre damit eine wettbewerbsfähige Produktion nicht mehr möglich, obwohl gerade die Stahlerzeugung in Deutschland auf im weltweiten Vergleich ökologisch höchstem Niveau erfolgt. Es handelte sich letztlich – da es keine entsprechenden Minderungsoptionen gibt – lediglich um eine zusätzliche Besteuerung der Produktion.

- 4. Auf welche Weise ließe sich – für den Fall einer anteiligen (hier: zehnprozentigen) Versteigerung der Emissionsrechte – im Auktionsverfahren der Fehlanreiz beseitigen, wonach die Nachfrager aus der Energiewirtschaft ihre Zahlungsbereitschaft bis an die Grenze des Zehnfachen übertreiben würden, um im Anschluss den Marktwert für 100 Prozent der erhaltenen Zertifikate – einschließlich der ohne Entgelt erhaltenen – einzupreisen?**
- 5. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, eine Teilversteigerung gemeinsam mit anderen EU-Staaten durchzuführen, und was wäre dabei ggf. zu beachten?**
- 6. Welche Möglichkeiten empfehlen Sie aufgrund welcher Erwägungen zur Verwendung des Versteigerungserlöses und welche Möglichkeiten sehen Sie, unter der Voraussetzung, dass dies politisch gewünscht wäre, diese Mittel an den privaten Sektor zurückzugeben?**

Die Mittel müssten eigentlich für die Senkung der Strompreise verwendet werden, insbesondere für die unter deren Anstieg besonders leidende energieintensive Industrie. Leider gibt es dazu keine praktikablen Lösungsansätze. Deshalb ist die Versteigerung auch keine Lösung für das Problem der Windfall Profits.

- 7. Wie bewerten Sie das im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Zuteilungsverfahren hinsichtlich der Behandlung der Braunkohle bzw. hinsichtlich des Verhältnisses Kohle und Gas unter den Gesichtspunkten Klimaschutz, Wettbewerb, Innovationsanreize und Versorgungssicherheit?**

Kohle und insbesondere Braunkohle sind unverzichtbare Quellen für kostengünstigen Grundlaststrom. Deshalb muss ihre Wirtschaftlichkeit erhalten bleiben.

- 8. Halten Sie die im vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde gelegten Betriebsstunden der jeweiligen Anlagentypen für sachgerecht?**

9. **Wie bewerten Sie den Vorschlag, Prozessdampfanlagen der (chemischen) Industrie nicht – wie vorgesehen – den Anlagen der Energiewirtschaft, sondern vielmehr den Industrieanlagen zuzuordnen, weil Prozessdampfanlagen ausschließlich Produktionszwecken dienen und bei Wirkungsgraden von mehr als 90 v. H. keine nennenswerten Minderungspotentiale besäßen?**
10. **Wie bewerten Sie den Vorschlag, Anlagen zur Kohlevergasung in der (chemischen) Industrie bei Einhaltung des Standes der Technik – ggf. entgeltfrei und dem jeweiligen Bedarf entsprechend – mit Emissionsrechten auszustatten, damit Öl und Erdgas im Produktionsprozess durch Kohle substituiert werden können?**
11. **Halten Sie es für sachgerecht, die Brauereien hinsichtlich ihres Einbezugs in den Emissionshandel mit den Energieversorgern gleichzustellen und welche Auswirkungen erwarten Sie von einer solchen Vorgehensweise im Hinblick auf Klimaschutz und Wettbewerb?**
12. **Wie bewerten Sie den Vorschlag, den Schwellenwert für Anlagen, unterhalb dessen ein Erfüllungsfaktor nicht angewendet wird (Artikel I, § 6 Nr. 9), von derzeit 25.000 t auf 50.000 t anzuheben, weil die betreffenden Industrieanlagen einen Anteil an der Gesamtemissionsmenge im deutschen Emissionshandelsystem von weniger als 4 v. H. hätten und umweltpolitisch nicht relevant seien?**
13. **Wie bewerten Sie die Härtefallregelung nach Art. I, § 6 Abs. 6 im Hinblick auf die Gleichbehandlung von mittelständischen Unternehmen und Industrieunternehmen?**
14. **Wie bewerten Sie den Vorschlag, die „Besondere Härtefallregelung“ nach Art I, § 12 anlagenbezogen auszugestalten, indem in Absatz 1 das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Anlagenbetreiber“ ersetzt und die Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden?**
15. **Wie bewerten Sie die Forderung eine Regelung vorzusehen, wonach für KWK-Anlagen eine im Vergleich zur allgemeinen Basisperiode (2000 bis 2005) verkürzte Periode, beispielsweise der Zeitraum 2003 bis 2006, vorzusehen sei, weil für die Jahre 2000 und 2001 keine Daten verfügbar bzw. nur unter unzumutbarem Aufwand beschaffbar seien?**
16. **Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Zuordnung der so genannten „Benchmarks“ in Artikel I, Anhang 3 (Teil A, Ziffer I) so zu fassen, dass bei der Zuordnung des „Benchmarks“ auf den tatsächlich eingesetzten und nicht auf den theoretisch möglichen Brennstoff abgestellt wird (durch ersatzlose Streichung des Wortes „können“ in den Nummern 1 a und 3 a)?**
17. **Wie bewerten Sie die im gegenwärtigen Entwurf vorgesehenen Regelungen zum Einsatz von „Reststoffen“, insbesondere zur Dampferzeugung in der chemischen Industrie?**

Fragen der Fraktion DIE LINKE.

1. Bis zum Jahr 2012 wird die Bundesregierung aufgrund der EU-Emissionshandelsrichtlinie mindestens 90 Prozent der Zertifikate kostenlos vergeben müssen. Daraus resultieren Extragewinne (*windfall profits*) der Anlagenbetreiber, die die Handelspreise der Emissionsrechte auf den Strompreis umlegen. In Bezug auf die kostenlose Neuanlagenzuteilung könnte im Gegensatz zu Bestandsanlagen in diesem Zusammenhang statt von *windfall profits* präziser von Neuanlagen-Subventionen gesprochen werden.
 - a) Die Bundesregierung will durch die unterschiedliche Behandlung der Anlagen der Energiewirtschaft und der Industrie einen Teil dieser *windfall profits* / Neuanlagen-Subventionen abschöpfen. Kann dies Ihrer Auffassung nach gelingen, und wenn ja, in welchem Ausmaß?
 - b) In welcher Größenordnung könnten *windfall profits* / Neuanlagen-Subventionen in der nächsten Handelsperiode anfallen?
 - c) Halten Sie die Abschöpfung der bis 2012 anfallenden *windfall profits* / Neuanlagen-Subventionen für notwendig?
 - d) Welche Möglichkeiten bestehen über die Versteigerung von 10 Prozent der Emissionszertifikate hinaus, um die *windfall profits* abzuschöpfen? Sind Initiativen in anderen EU-Mitgliedsstaaten bekannt? Wie beurteilen Sie die Diskussion in einigen Ländern um eine *windfall profit tax*?
2. Sehen Sie infolge der Neuanlagen-Subventionen neben der Verteilungswirkung auch Wirkungen, die Investitionsentscheidungen bezüglich des Brennstoffeinsatzes ökologisch kontraproduktiv beeinflussen?
3. Sollten zu versteigernde Emissionszertifikate proportional bei allen Anlagen / Sektoren gleichmäßig gekürzt werden oder nur in bestimmten Sektoren?

Die Stahlindustrie lehnt eine Versteigerung für jedweden Sektor ab. Eine Ausweitung der entgeltlichen Zuteilung auf die energieintensive Industrie würde zudem deren globale Wettbewerbsfähigkeit massiv schwächen. Daher ist eine Versteigerung der Rechte für diese Industrie auszuschließen. Dies gilt allerdings nicht nur für die prozessbedingten Emissionen der Stahlindustrie, sondern auch für ihre energiebedingten Emissionen. Im globalen Wettbewerb spielen alle Kostenbelastungen auf bei der Produktion anfallende Emissionen eine Rolle, unabhängig von ihrer Art. Gegenüber dem Ausland, das derartigen Kostenbelastungen nicht unterliegt, wäre damit eine wettbewerbsfähige Produktion nicht mehr möglich, obwohl gerade die Stahlerzeugung in Deutschland auf im weltweiten Vergleich ökologisch höchstem Niveau erfolgt. Es handelte sich vielmehr – da es keine entsprechenden Minderungsoptionen gibt – lediglich um eine zusätzliche Besteuerung der Produktion

4. **Welcher Verwendung sollten die Einnahmen aus einer eventuellen Versteigerung von Emissionszertifikaten zugeführt werden?**

Die Mittel müssten eigentlich für die Senkung der Strompreise verwendet werden, insbesondere für die unter deren Anstieg besonders leidende energieintensive Industrie. Leider gibt es dazu keine praktikablen Lösungsansätze. Deshalb ist die Versteigerung auch keine Lösung für das Problem der Windfall Profits.

5. **Welche Ausgestaltung einer Versteigerung von Emissionszertifikaten verhindert ein Ausnutzen der Marktmacht einzelner Emissionshandelsakteure, insbesondere der vier großen Verbundunternehmen im Strombereich?**
6. **Wie bewerten Sie den Wegfall der Auslastungskorrekturregel gemäß § 7 (9) ZuG 2007, welcher von den Betreibern eine anteilige Rückgabe von Zertifikaten fordert, sofern die Produktionsmenge weniger als 60 Prozent der durchschnittlichen jährlichen CO₂-Emissionen in der jeweiligen Basisperiode beträgt? Kann ohne eine solche Regelung im ZuG 2012 ein Scheinbetrieb von Anlagen und damit verbundene Stilllegungsprämien verhindert werden?**
7. **Wie beurteilen Sie die Lenkungswirkung für Neuinvestitionen durch die zwei unterschiedlichen *Benchmarks* bei Anlagen zur Stromproduktion? Wird dadurch der beabsichtigte Wechsel zu emissionsärmeren Brennstoffträgern vorangetrieben oder behindert? Ist die Zuteilung in anderen EU-Mitgliedsstaaten gemäß einem brennstoffunabhängigen Benchmark geplant?**

Kohle und insbesondere Braunkohle sind unverzichtbare Quellen für kostengünstigen Grundlaststrom. Kostengünstiger Strom ist ein wichtiger Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit und damit dem Erhalt von Arbeitsplätzen in den energieintensiven Industrien und dem Industriestandort insgesamt. Deshalb muss ihre Wirtschaftlichkeit erhalten bleiben. Eine Emissionsminderung kann durch höhere Wirkungsgrade auch in diesen Kraftwerken erzielt werden. Im Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten muss auch berücksichtigt werden, dass sich deren Energiemix auf eine andere Verfügbarkeit an Wasserkraft oder Erdgas stützt oder auch auf die Kernenergie. Dadurch spielt Kohle möglicherweise eine untergeordnete Rolle in diesen Staaten. Wir verweisen auf das Beispiel Großbritanniens, wo die Kernenergie wieder an Bedeutung gewinnt, weil Erdgas für die Produktion von Grundlaststrom nicht geeignet ist.

8. **Gibt es einen sachlichen Grund für die in Anhang 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene höhere Anzahl von Vollbenutzungsstunden von Braunkohle- im Vergleich zu sonstigen Kondensationskraftwerken? Gibt es ähnliche Regelungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten? Wie viele Vollbenutzungsstunden weisen die gegenwärtig in Betrieb befindlichen Braunkohlekraftwerke im Jahr auf?**
9. **Halten Sie den für Industrieanlagen vorgesehenen Erfüllungsfaktor von 0,9875 (vgl. § 6 Gesetzesentwurf), der einer weitgehenden Befreiung von Minderungspflichten gleichkommt, für gerechtfertigt?**

Durch den Erfüllungsfaktor der Industrie von 1,25 % werden die unverminderbaren prozessbedingten Emissionen der energieintensiven Industrie und ihre globale Wettbewerbssituation berücksichtigt. Die prozessbedingten Emissionen der Stahlindustrie weisen keine Minderungspotenziale auf. Die Stromwirtschaft hingegen steht nicht im Wettbewerb zum außereuropäischen Ausland und hat durch Wirkungsgradsteigerungen bei Kraftwerken oder einen Fuel Switch allgemein höhere Potenziale der CO₂-Minderung. Deshalb ist die Differenzierung der Belastungen mit einem moderaten Erfüllungsfaktor für die Industrie gerechtfertigt.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Was bedeutet die vorgesehene kostenlose Vergabe der Emissionsrechte (§ 16) ökonomisch? Welche Alternativen bestehen zur kostenlosen Vergabe?

Die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte stellt sicher, dass die energieintensiven Industrien gegenüber dem außereuropäischen Ausland ohne entsprechenden klimapolitischen Belastungen wettbewerbsfähig bleibt. Durch eine Versteigerung würden sich gegenüber der kostenlosen Vergabe keine verbesserten Anreizwirkungen zur CO₂-Minderung ergeben.

2. Sollte die in der EU-Richtlinie eröffnete Möglichkeit genutzt werden, 10 % der Emissionsrechte zu versteigern? Welche Argumente sprechen dafür? Wie könnte eine solche Versteigerung erfolgen? Was soll mit den Einnahmen geschehen?

Die Stahlindustrie lehnt jedwede Versteigerung ab.

3. Wie sind die geplanten Härtefallregelungen (§ 6 (6) und § 12) zu bewerten? Welche Folgen sind dadurch für das Gesamtsystem zu erwarten? Sind die vorgesehenen Kriterien angemessen?

4. Wie sind die vorgesehenen Regelungen zur Behandlung der Stilllegung von Anlagen zu bewerten? Ist dadurch gewährleistet, dass es ausreichend Schutz vor Missbrauch durch sog. Scheinbetrieb gibt?

5. Welche Auswirkungen sind von der Neuanlagenregelung nach § 9 zu erwarten? Wie sind die geplanten Benchmarks, insbesondere für die Stromproduktion, in Anhang 3, Teil A zu bewerten? Was ist im Vergleich dazu von brennstoffunabhängigen Benchmarks zu halten? Wie müsste ein klimapolitisch optimaler und administrativ einfach handhabbarer Benchmark aussehen?

6. Wie sind die Benchmarks für Anlagen zur Herstellung von Zement und Glas zu bewerten? Wie ist zu erklären, dass diese im ZuG 2012 deutlich höher sein sollen als in der ersten Zuteilungsperiode 2005-2007?

7. Wie sind die in Anhang 4 angegebenen Vollbenutzungsstunden zu bewerten, insbesondere die für Kondensationskraftwerke? Ist es gerechtfertigt, dass für Braunkohle-kondensationskraftwerke eine um 10 Prozent höhere jährliche Betriebsstundenzahl unterstellt wird als für vergleichbare Anlagen auf Basis von Steinkohle oder Erdgas? Wie viele Volllaststunden haben Braunkohlekraftwerke in den letzten fünf Jahren durchschnittlich gehabt?

8. Wie ist die sog. anteilige Kürzung nach Effizienzstandards (Anhang 5) zu bewerten? Gibt es sinnvollere Alternativen für die Ausgestaltung dieser anteiligen Kürzung? Sind die zur Ermittlung des Effizienzstandards zugrunde gelegten Produktstandards angemessen und sachgerecht? Was bedeutet die hier vorgenommene Differenzierung nach Erdgas, Steinkohle und Braunkohle – insbesondere mit Blick auf die Strombenchmarks nach Anhang 3?

- 9. Wenn man alle Zuteilungsregeln und -faktoren zusammen betrachtet: Kann man insgesamt von einer Gleichbehandlung von Stein- und Braunkohlekraftwerken sprechen?**
- 10. Wie ist die Begrenzung der Anrechnung von Gutschriften aus JI- oder CDM-Projekten auf 20 % der insgesamt an einen Betreiber zugeteilten Menge zu bewerten? Ist diese Grenze zu hoch oder zu niedrig? Was bedeutet sie für die nationale Klimapolitik und die Förderung der Innovationsfähigkeit deutscher Unternehmen?**

Die Stahlindustrie hält eine möglichst uneingeschränkte Höhe für angemessen, weil die Kosteneffizienz der Klimavorsorge um so größer ausfällt, je stärker auch die Minderungspotenziale im außereuropäischen Ausland einbezogen werden.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Drucksache 16/5240)

Allgemeines

Die Stahlindustrie lehnt eine **Versteigerung von Emissionsrechten** ab. Eine Verpflichtung der Energieversorger, künftig zehn Prozent ihrer Emissionsrechte vom Staat kostenpflichtig zu ersteigern, würde den massiven Anstieg der Strompreise infolge des Emissionsrechtehandels nicht rückgängig machen, sondern sogar zementieren. Erst recht würde eine Versteigerungspflicht die internationale Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrien wie der Stahlindustrie massiv schwächen.

Nach dem Gesetzentwurf für das Zuteilungsgesetz 2012 sollen die Regelungen aus dem ZuG 2007, die über die erste Handelsperiode hinausgehen, durch die Regelungen dieses Gesetzes ersetzt werden. Bei Anlagen, für die nach § 11 Abs. 1 ZuG 2007 (zusätzliche Neuanlagen) ein Erfüllungsfaktor 1 für 14 Jahre vorgesehen war, findet sich keine Fortführungsregelung im Entwurf des ZuG 2012. Dies bedeutet, dass Anlagenbetreiber, die im Vertrauen darauf, dass ihnen 14 Jahre lang Emissionsrechte ohne die Anwendung eines Erfüllungsfaktors zur Verfügung gestellt werden, diesen Anspruch für den Zeitraum ab 2008 nicht mehr haben. Die Streichung von Zuteilungsgarantien aus dem ZuG 2007 verstößt gegen das Rückwirkungsverbot und ist daher rechtswidrig. Der von der Europäischen Kommission geltend gemachte Verstoß gegen Beihilferecht durch die Fortführung der **Zuteilungsgarantien** liegt nicht vor und zwingt daher den deutschen Gesetzgeber nicht zu einem solchen Handeln.

Da die Formulierungen im zur Änderung vorgesehenen Anhang I des TEHG keine endgültige Sicherheit geben, welche konkreten Anlagen aus der Weiterverarbeitung der Stahlindustrie ab 2008 zusätzlich dem Emissionsrechtehandel unterfallen, muss den Anlagenbetreibern bereits deutlich vor Beginn des Antragsverfahrens eine verbindliche **Anlagenliste** zur Verfügung gestellt werden. Dadurch würde für die Anlagenbetreiber die notwendige Rechtssicherheit hergestellt. Ohnehin muss die Bundesrepublik gegenüber der EU-Kommission die vollständige Anlagenliste beibringen, wie in ihrer Entscheidung vom 29.11.2006 gefordert.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

- **§ 3 Abs. 2 Nr. 5 ist wie folgt zu ändern:**

*„Kapazitätserweiterung: eine Erhöhung der Kapazität aufgrund **einer immissionsschutzrechtlichen Anzeige oder immissionsschutzrechtlichen Änderung der Anlage.**“*

Begründung:

Der Begriff der Kapazitätserweiterung ist im vorliegenden Entwurf zu eng gefasst. Kapazitätserhöhende Änderungen der Anlage bedürfen nicht immer einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Wenn die tatsächliche an die bereits genehmigte Kapazität herangeführt wird, reicht manchmal lediglich eine Anzeige.

Zu § 11 „Kuppelgas“

- **§ 11 Abs. 2, letzter Satz „§ 6 Abs. 9 findet keine Anwendung“ und § 11 Abs. 3 letzter Satz „§ 7 Abs. 4 findet keine Anwendung“ sind zu streichen.**

Begründung:

Grundlage für die Privilegierung von Kleinanlagen sowohl des produzierenden Gewerbes wie auch der Energiewirtschaft bilden nach der Gesetzesbegründung die - bezogen auf die jährlichen Emissionen von unterhalb 25.000 t CO₂ - überproportional hohen Transaktionskosten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Privilegierung für auch Kuppelgase nutzende Kleinanlagen mit weniger als 25.000 t CO₂ pro Jahr aus konventionellen Brennstoffen (wie Erdgas) gestrichen werden sollte. Die Begründung auf Seite 50 zur Streichung der Privilegierung in § 11 Abs. 2 Satz 3 Entwurf ZuG 2012 trägt deshalb nicht. Zur Streichung der Privilegierung für Kleinanlagen analog zur Energiewirtschaft in § 11 Abs. 3 letzter Satz wird gar keine Begründung gegeben.

- **§ 11 Abs. 5 ist nach Satz 1 wie folgt zu ergänzen:**

*„**Auf Antrag wird ein individueller Auslastungsfaktor zugrunde gelegt, der sich auf die Kapazität der außer dem Kuppelgas genutzten Brennstoffe bezieht. Der Nachweis über Auslastungsfaktor und Kapazität ist über ein technisches Gutachten durch den Betreiber zu erbringen.**“*

Begründung:

Werden Hüttengaskraftwerke in der Stahlindustrie neu errichtet oder bestehende Kraftwerke modernisiert, wird häufig auch die Kapazität der Erdgasverstromung ausgebaut.

Es ist jeweils eindeutig nachweisbar, wie viel Erdgas nach einem Kraftwerksumbau zusätzlich zum Einsatz kommen kann. Solche Investitionsvorhaben unterscheiden sich nicht von konventionellen Kraftwerken, die ihre Kapazität um eine Erdgasscheibe ab 2008 erweitern. Während jedoch im konventionellen Kraftwerksbereich nach dem Gesetz in der vorliegenden Fassung der Erdgaserweiterung 7.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr zugestanden werden, wären es bei Hüttengaskraftwerken in jedem Fall lediglich 400 Vollbenutzungsstunden.

Für die Ausstattung des Erdgaseinsatzes für die Hilfs- und Stützfeuerung mag dies ausreichen, wie auch in der Gesetzesbegründung erläutert. Eine Erweiterung der Erdgasverstromung wird hingegen in ihrer Wirtschaftlichkeit stark beeinträchtigt. Im Gegensatz zum konventionellen Kraftwerk müsste für den zusätzlichen Erdgaseinsatz in neu errichteten oder in der Erdgaskapazität erweiterten Hüttengaskraftwerken die erforderlichen CO₂-Zertifikate zugekauft werden. Dies ist eine Ungleichbehandlung. Volkswirtschaftlich läuft diese Regelung der aus klimapolitischen Erwägungen angestrebten Steigerung des Erdgasanteils an der Stromerzeugung und der Diversifizierung der Anbieter am Strommarkt zuwider.

Der von uns vorgeschlagene Antrag auf einen individuellen Auslastungsfaktor sieht belastbare Nachweise vor, die z.B. in der Zuteilungsverordnung noch weiter konkretisiert werden können und eine unsystematische Überallokation ausschließen.

- **§ 11 Abs. 7 ist wie folgt zu ergänzen:**

*„Betreiber der Kuppelgas erzeugenden Anlagen sind verpflichtet, den Betreibern der Anlagen, die das weitergeleitete Kuppelgas verwerten, jeweils bis zum 1. März eines Jahres, erstmals im Jahr 2009, eine Anzahl von Berechtigungen **oder zertifizierten Emissionsreduktionen oder Emissionsreduktionseinheiten innerhalb des nach § 18 erlaubten Rahmens** kostenlos zu übertragen, die dem Kohlendioxid-Äquivalent der im vorangegangenen Kalenderjahr verwerteten Kuppelgasmenge entspricht.“*

Begründung:

Gemäß § 18 Entwurf ZuG 2012 dürfen bei der Erfüllung der Abgabepflicht auch Emissionsreduktionseinheiten oder zertifizierte Emissionsreduktionen eingesetzt werden. Aus dem Gesetzeszusammenhang ist die Geltung des § 18 auch im Zusammenhang mit den Regelungen des § 11 Abs. 7 abzuleiten, jedoch redaktionell nicht eindeutig. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Konsistenz wird daher die oben stehende Präzisierung des § 11 Abs. 7 vorgeschlagen.

Zu § 15 Überprüfung von Angaben

- **§ 15 Abs. 2 ist zu streichen.**

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum neben den Sachverständigen, die die Zuteilungsanträge der Anlagenbetreiber verifizieren, zusätzlich von der zuständigen Behörde ein Sachverständiger beauftragt werden kann. Neben den zusätzlichen Kosten wird dadurch die Glaubwürdigkeit der Sachverständigen und das System der Prüfung durch unabhängige Dritte in Frage gestellt.

Zu Anhang 4)

- **In Anhang 4, Teil I muss den Kokereien eine Vollbenutzungsstundenzahl von 8760 Stunden zugewiesen werden.**

Begründung:

Eine Kokerei muss kontinuierlich betrieben werden, weil ein Abschalten der Befuerung von Koksöfen unweigerlich zu starken thermischen Spannungen und einer Beschädigung des Feuerfestbesatzes führen würde. Daher ergibt sich für Kokereien eine Auslastung von 8.760 Stunden.

- **Anhang 4, Teil II, Ziffer 1 sollte nach Satz 4 wie folgt ergänzt werden:**

„Bei Vorliegen einer produktionsbezogenen Beschränkung finden Aussagen in der Genehmigung zur Höhe der Vollbenutzungsstunden keine Berücksichtigung.“

Begründung:

In den bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Stahlindustrie gibt es Fälle, in denen einer produktionsbezogenen Beschränkung der genehmigten Kapazität eine - im Zusammenhang mit dem Emissionsrechtehandel nicht aussagekräftige - Benutzungsstundenzahl von 8760 Stunden zugeordnet wurde, obwohl in der Produktionsobergrenze bereits Stillstände und Revisionen berücksichtigt sind und diese daher bereits eine Kapazitätsauslastung geringer als 100 Prozent bedeutet. Um auszuschließen, dass die Kapazität mehrfach einem Auslastungsfaktor unterliegt, sollte daher diese Angabe keine Berücksichtigung finden.

- **Anhang 4, Teil II, Ziffer 3 („Sofern die tatsächlich mögliche Produktionsmenge entsprechend reduzieren“) ist zu streichen.**

Begründung:

Diese Bestimmung widerspricht der Systematik des Standardauslastungsfaktors, der gezielt als Ersatz der ex-post-Anpassung eingeführt wurde. Die geplante Regelung entzieht dem Betreiber die Möglichkeit, die Zuteilung verlässlich einzuschätzen und gegenüber dem Wirtschaftsprüfer zu belegen.

Hinzu kommt, dass die Deutsche Emissionshandelsstelle ermächtigt wird, die Zahl der Vollbenutzungsstunden aufgrund von Annahmen über die Auslastung von Weiterverarbeitungskapazitäten nach eigenem Ermessen zu reduzieren. Damit liegt die Beweislast beim Anlagenbetreiber. Er wäre gezwungen, Informationen über Anlagen und Infrastrukturen offen zu legen, die dem Emissionsrechtehandel gar nicht unterliegen und daher nicht im Verantwortungsbereich der Deutschen Emissionshandelsstelle liegen. Zudem wäre ausgehend von dieser Rechtsunsicherheit mit einer Vielzahl von Streitfällen zu rechnen und das Ziel eines weniger komplexen Zuteilungsgesetzes verfehlt.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes)

- **Nr. 14, Anhang 2, Teil I, Ziffer 4, Satz 1 sollte gestrichen werden.**

Begründung:

Dass Verbundkraftwerke am Standort von Anlagen zur Eisen- und Stahlerzeugung erneut nicht innerhalb einer einheitlichen Anlage nach § 25 TEHG geführt werden dürfen, sollte aufgehoben werden. Mittlerweile ist – nicht zuletzt durch § 11 ZuG 2012 zu den Kuppelgasen - allgemein erkannt worden, dass zwischen den Hüttenwerken und den Kuppelgas verwertenden Kraftwerken ein enger technischer Verbund besteht. Raffinerien dürfen sogar schon in der ersten Handelsperiode das Kraftwerk in die Glocke einbeziehen.